SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN FÜR DAS GEBIET "QUERSTRAßE" IN ADMANNSHAGEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 von 22. Januar 1991)

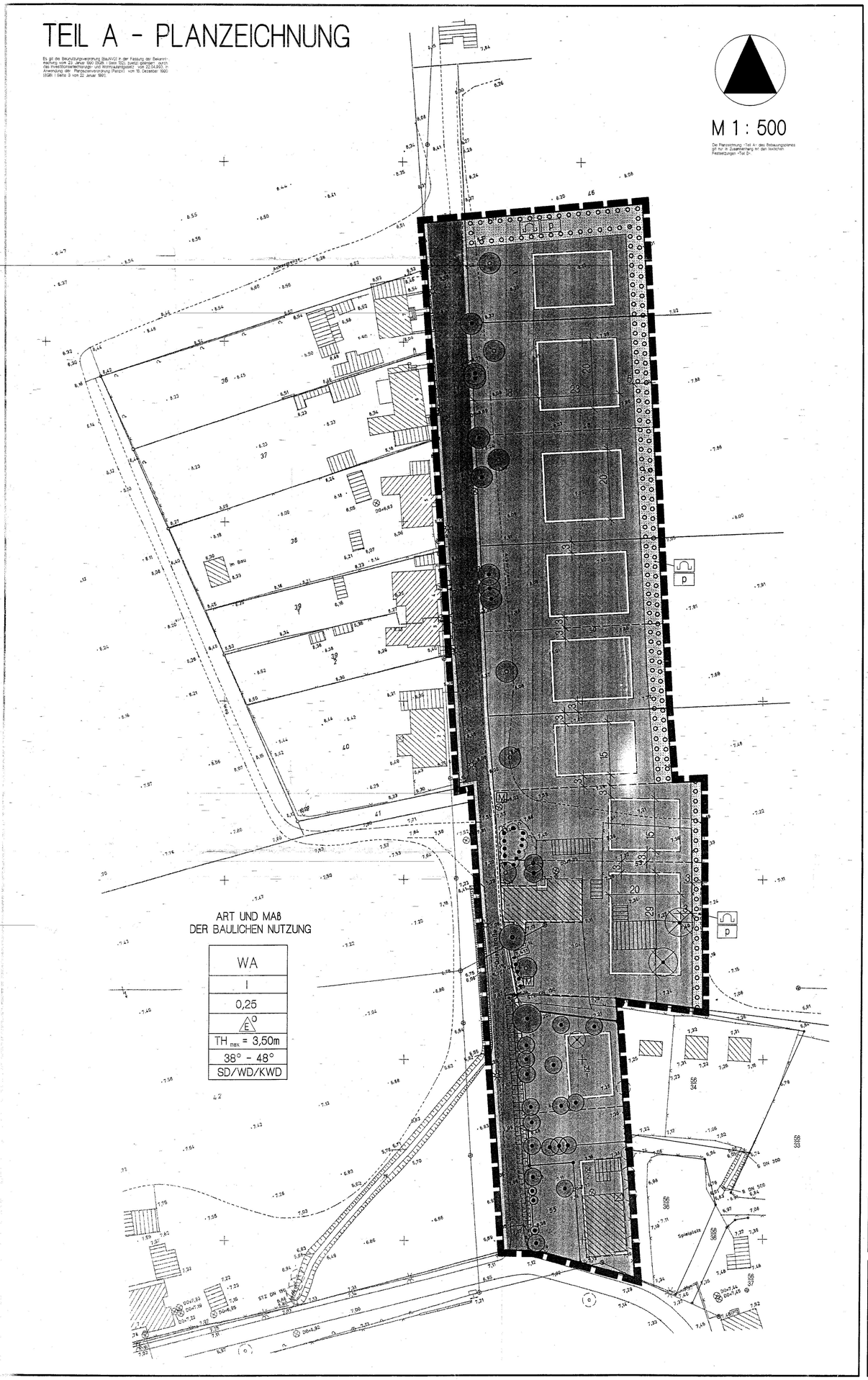

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,25	
I	Zahl der Vollgeschosse	
THmax=3,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE / BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	
	Grünfläche	Par. 9 (1) 15 BauGB
P	private Grünfläche	
	Schutzgrün	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRAUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen	Par. 9 (7) BauGB
M	Müllbehälterstandorte	Par. 9 (14, 22 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- Bemaßung in Metern
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Sichtdreieck

SATZUNG
DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13
FÜR DAS GEBIET "QUERSTRAßE" IN ADMANNSHAGEN
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 1. des Beugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBL. M-V S. 468, ber. in GVOBl. S. 612), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen vom 25.08.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Querstraße" in Admannshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und nach Beschluß folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften erlassen.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN
FÜR DAS GEBIET "QUERSTRASSE"
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit einem Vollgeschoss (I) als Höchstmaß festgesetzt.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Nebenanlagen müssen mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Straße entfernt errichtet werden. Ausnahmen sind für Aufstellplätze von Müllbehältern zulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

5. HOHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebenden Mauerwerk.
Als Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Sockelhöhe - wird die Fahrbahnoberkante der Anliegerstraße in Flucht zur straßenseitigen Gebäudeirontnitte festgesetzt. Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachheut mit den aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und mit roter bis brauner oder anthrazitfarbener Hartdacheindeckung zu decken. Eindeckungen in Reet-sind ebenfalls zulässig. Nebenanlagen können auch als Gründach ausgeführt werden. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Zulässig sind engobierte Dachziegel. Unzulässig sind glasierte Dachziegel. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dacheindeckung, bis auf den Ausschluss glänzender und reflektierender Materialien, nicht zwingend.

2. AUSSENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände sind Verblendmauerwerk sowie glatt verputze Außenwandflächen mit heller Farbgebung zulässig.
Andere Baustoffe - z.B. Holz - dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 30 % einer Fassade in Anspruch nehmen.
Zur Gestaltung der Außenwände nicht zulässig sind :
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- klinkerähnliche Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
Aufdickerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

3. FENSTER

Fenster sind zur Querstraße hin als stehende Rechteckformate vorzusehen. Liegende Fensteröffnungen sind als zusammengesetzte senkrecht stehende Fensteröffnungen auszubilden. Fenstergliederungen sind bei Glasflächen mit einer Größe von mehr als 1,50 qm erforderlich.

4. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsfläche hergestellt werden.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Müllbehälter sind an Entsorgungstag an der öffentlichen Straße entsprechend Anforderung des Entsorger bereitzustellen.

6. BEFESTIGUNG VON FLACHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTUCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

III.GRUNDORDNUNG, FLACHEN FÜR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALTUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.1 Innerhalb des Plangebietes sind auf den dafür festgesetzten Flächen Anpflanzungen mit heimischen standortgerechten Arten vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
Folgender Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung
-Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Winter-Linde (Tilia cordata), Rot- Buche (Fagus sylvatica),

Bäume 2. Ordnung
-Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia) ;

Obstbäume
-Apfel (Malus), Birne (Pyrus), Kirsche (Prunus)

Sträucher
-Eingriffliger / Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus monogyna / C. laevigata),
Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea),
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pfaffenhutchen (Euonymus europaeus).

Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Hochstamm 3x verpflanzt StU 18-20 cm, Bäume 2. Ordnung als Heister 2xv. Höhe 175-200, Obstbäume als Hochstämme 2xv, StU 10-12, Sträucher 2xv, 125-150 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,00 m zu pflanzen, alle 25 m ist ein Heister zu setzen.

1.2. Die festgesetzten Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen 1. und 2. Ordnung in der Qualität Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm durchzuführen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gemäß Pflanzliste zu ersetzen.

1.3. Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Flächen, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgleich oder gemäß Pflanzenliste zu ersetzen.

1.4. Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung sind mit Heckenpflanzungen gemäß Pflanzliste zu erstellen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

2. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB))

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb der Vorgärten ist eine Bepflanzung mit Busch- und Staudengruppen vorzunehmen.

3.ERSATZMABNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES UND ZUORDNUNG
(§ 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 135 BauGB)

Für Eingriffe bei den Baumaßnahmen auf den Flurstücken 48 und 50 sowie auf den Flurstücken 53 und 46 sind jeweils insgesamt 13 Einzelbäume anzupflanzen. Für Maßnahmen auf dem Flurstück 54/1 sind 3 Einzelbäume anzupflanzen. Die Anpflanzungen von 29 Einzelbäumen ist auf gemeindeeigenen Grundstücken jeweils durch den Verursacher in entsprechendem Anteil zu erbringen.

Auf dem Flurstück 131/1 der Flur 1 der Gemarkung Admannshagen sind Bäume gemäß Pflanzliste unter II.1.1 zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Auf den Flurstücken 25/39, 25/43, 42/35, 33/9 und 42/34 der Flur 1 der Gemarkung Admannshagen sind Bäume gemäß Pflanzliste unter II.1.1 zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl. Nr. 114-2, ber. in GVOBl. S.247) geänd. durch Art.4 LNatG M-V u.z. And. And. Rechsvorschr. v. 21.07.1998 (GOVBl. S.647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 27 Abfall- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. S. 43) verpflichtet.

V. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige in Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

2. ZEITRAUM UND KOSTENZUTEILUNG FÜR DIE REALISERUNG VON BEGRUNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMABNAHMEN

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag auf einen Dritten übertragen und den Eingriffsobjekten zugeordnet. Die Pflanzmaßnahmen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen vorzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des ~~Aufstellungs~~beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.07.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des ~~Aufstellungs~~beschlusses ist durch Aushang vom 13.09.2001 bis 28.09.2001 erfolgt.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am nicht durchgeführt worden.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.06.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.04.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.06.2003 bis zum 02.07.2003 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 13.05.2003 bis zum 2.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.

   , den ..... (Stempel) im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.07.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr.13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.08.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.08.2003 gebilligt.

   Admannshagen-Bargeshagen, den 15.09.2003 (Siegel) , Bürgermeister

10. ~~Der Bebauungsplan Nr. 13 ist nach § 6 Nr. 2 Ag - BauGB-M-V i.V. mit § 1 AnzVO am ..... dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt worden. Dieser hat die Verfügung / Erlaß vom ..... Az: ..... erklärt, daß er~~
    ~~- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder;~~
    ~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

    ~~Admannshagen-Bargeshagen, den ..... (Siegel) , Bürgermeister~~

11. Der Bebauungsplan Nr. 13 ist nach § 6 Nr. 2 Ag - BauGB-M-V i.V. mit § 1 AnzVO am ..... dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt worden. Dieser hat die Verfügung / Erlaß vom ..... Az: ..... erklärt, daß er
    - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder;
    - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

    Admannshagen-Bargeshagen, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des LandkreisesBad Doberan vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Admannshagen-Bargeshagen, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Admannshagen-Bargeshagen, den 3.12.2003 (Siegel) , Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Stelle, bei der der Plan auf auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.12.2003 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par.215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung 19.12.2003 in Kraft getreten.

    Admannshagen-Bargeshagen den 3.12.2003 (Siegel) , Bürgermeister

SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN
FÜR DAS GEBIET "QUERSTRAßE" IN ADMANNSHAGEN

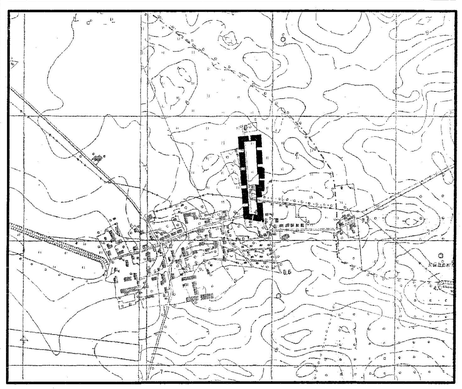

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 25.08.2003
SATZUNG

LK Bad Doberan / Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen / B 13 / Stand: Satzung, 25 August 2003